



Wasserversorgung Beckum GmbH – Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR, Gütersloh, und damit mittelbar an der aov IT.Services GmbH, Gütersloh

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

31.03.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.04.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Beteiligung der Wasserversorgung Beckum GmbH an der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR und damit mittelbar an der aov IT.Services GmbH wird zugestimmt.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Wasserversorgung Beckum GmbH werden angewiesen, alle notwendigen Erklärungen zur Umsetzung des unter Nummer 1 gefassten Beschlusses abzugeben.

Kosten/Folgekosten

Durch die angestrebte Beteiligung entstehen für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Wasserversorgung Beckum GmbH Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlage ist der 11. Teil – Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung – der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

I. Grundüberlegung

Die Wasserversorgung Beckum GmbH (WVB GmbH) als Beteiligungsunternehmen der Stadt Beckum/des Eigenbetriebs Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum strebt eine Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR (aov GbR) und über diese Beteiligung mittelbar eine Beteiligung an der aov IT.Services GmbH an. Die Gesellschaften würden damit – bei Berücksichtigung des rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebs Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum – zu einer „Urenkel-“ (aov GbR) und einer „Ururenkelbeteiligung“ (aov IT.Services GmbH) der Stadt Beckum.

Inhaltliches Ziel der WVB GmbH ist die Deckung eines wesentlichen Teils des Bedarfs an Informationstechnik (IT) durch Leistungen der aov IT.Services GmbH, da das Angebot der aov IT.Services GmbH die Verantwortlichen der WVB GmbH im Hinblick auf das Preis-/Leistungsverhältnis überzeugt. Eine – im Ergebnis positive – Befassung des Aufsichtsrates der WVB GmbH mit der Angelegenheit ist bereits erfolgt. Um die Leistungen der aov IT.Services GmbH in Anspruch nehmen zu können, soll eine Beteiligung der WVB GmbH an der aov GbR erfolgen. Die gewählte Konstruktion ist vergaberechtlich vorteilhaft („Inhouse-Vergabe“).

Vorrangiges Ziel der angestrebten Beteiligung ist nicht die Erzielung von zusätzlichen Erträgen aus Gewinnausschüttungen für die WVB GmbH, sondern die Versorgung der WVB GmbH mit dem notwendigen IT-Bedarf zu günstigen Konditionen. Dies soll allerdings durchaus Ergebniseffekte durch reduzierte Aufwendungen generieren und dazu beitragen, die Tarife der WVB GmbH weiterhin zu stabilisieren.

Die „Zielstruktur“ ist als Anlage 1 zur Vorlage beigelegt.

II. Beteiligung der WVB GmbH an der aov GbR/mittelbar an der aov IT.Services GmbH

1. aov GbR

Die aov GbR wurde im Jahr 1952 gegründet. Gegenstand der aov GbR ist heute das Halten von Geschäftsanteilen an der aov IT.Services GmbH und damit die Rolle als Gesellschafterin der aov IT.Services GmbH. Das „operative Geschäft“ erfolgt ausschließlich durch die aov IT.Services GmbH.

Gesellschafterinnen und Gesellschafter der aov GbR sind derzeit: Stadtwerke Bad Salzungen GmbH, Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH, Stadtwerke Gütersloh GmbH, Stadtwerke Herford GmbH, Stadtwerke Borgentreich (Eigenbetrieb), Stadtwerke Vlotho GmbH, Wasserverband Ithbörde/Weserbergland, Stadtwerke Versmold GmbH, Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtwerke Beverungen GmbH, Stadtwerke Löhne (Eigenbetrieb), Stadtwerke Warburg GmbH, Stadtwerke Porta Westfalica GmbH, Technische Werke Osning GmbH, Gemeindewerke Steinhagen GmbH, Stadtwerke Hameln GmbH, Stadtwerke Neuruppin GmbH, Wasserwerke Paderborn GmbH, Stadt Harsewinkel (Eigenbetrieb), Stadtwerke Menden GmbH sowie der Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.

Die Interessenvertretung der WVB GmbH – und damit mittelbar der Gesellschafter der WVB GmbH – erfolgt in der Gesellschafterversammlung. Hier hat jeder Gesellschafter 1 Stimme.

Auf den als Anlage 2 zur Vorlage beigelegten Gesellschaftsvertrag der aov GbR wird verwiesen.

Kommunen dürfen – auch mittelbar – nach § 108 Absatz 6 Buchstabe a 2. Spiegelstrich in Verbindung mit § 108 Absatz 1 Nummern 3 GO NRW keine Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts eingehen, wenn eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Ferner dürfen Kommunen – auch mittelbar – nach § 108 Absatz 6 Buchstabe a 2. Spiegelstrich in Verbindung mit § 108 Absatz 1 Nummern 5 GO NRW keine Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts eingehen, wenn sich die Kommune zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.

Die aov GbR ist vorliegend in der Rechtskonstruktion der Gesellschaft bürgerlichen Rechts verfasst. Eine Haftungsbeschränkung für die Gesellschafter der aov GbR, unter anderem die WVB GmbH, ist somit grundsätzlich nicht gegeben. Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts haften unmittelbar, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch.

Nach § 108 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 108 Absatz 1 Satz 2 GO NRW kann die Aufsichtsbehörde jedoch Ausnahmen in begründeten Fällen zulassen. Aufgrund der Konstruktion der aov GbR als Gesellschafterin der haftungsbeschränkten aov IT.Services GmbH ist diese Ausnahme zu begründen, da sich der Haftungsgrund „nur“ auf das eingebrachte Stammkapital der aov GbR an der aov IT.Services GmbH beziehen kann. Zudem sind die Kommunen als (mittelbare) Gesellschafter der WVB GmbH durch die zwischengeschaltete WVB GmbH, ebenfalls eine GmbH und damit haftungsbeschränkt, zusätzlich vor unbegrenzter Haftung und unbegrenzter Verlustübernahme geschützt.

Die nach Wasseranschlüssen bemessene Einlage der WVB GmbH in die aov GbR wird voraussichtlich 64.400 Euro betragen.

Eine Beschlussfassung des Rates ist nach § 108 Absatz 6 Buchstabe a GO NRW erforderlich, bevor die WVB GmbH abschließend Handlungen zur Eingehung der Beteiligung durchführt. Ebenfalls vor der abschließenden Abstimmung in den Gremien der WVB GmbH ist ein Anzeigeverfahren nach § 115 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe b GO NRW durchzuführen.

Die Angelegenheit ist im Vorfeld mit der für die aov GbR zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Detmold, abgestimmt worden. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung wurde in Aussicht gestellt. Es wird daher mit einem zeitnahen Abschluss des Anzeigeverfahrens gerechnet.

Einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVB GmbH zur Eingehung der Beteiligung an der aov GbR bedarf es nicht, da lediglich der Eigenbedarf der WVB GmbH an IT-Leistungen gedeckt werden soll. Dies wurde im Vorfeld mit der für die WVB GmbH zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, abgestimmt.

2. aov IT.Services GmbH

Die aov IT.Services GmbH ist ein im Jahr 1973 gegründetes Rechenzentrum, das sich im Laufe der Jahre zu einem Generalanbieter für IT-Dienstleistungen entwickelt hat. Gegenstand des Unternehmens ist die Informationsverarbeitung, die Entwicklung und der Vertrieb von Software-Lösungen, die Entwicklung und der Vertrieb von Systemlösungen sowie alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten für Sektorenauftraggeber, insbesondere für die Gesellschafter der aov IT.Services GmbH beziehungsweise für die Gesellschafter der aov GbR.

Gesellschafter der aov IT.Services GmbH sind heute die aov GbR (Anteil am Stammkapital: 536.500 Euro), die Stadtwerke Herford GmbH (Anteil am Stammkapital: 25.000 Euro), die T.W.O. Osning GmbH (Anteil am Stammkapital: 6.000 Euro) sowie die aov IT.Services GmbH mit einem eigenen Anteil am Stammkapital: 557.000 Euro.

Die Interessenvertretung der Gesellschafter – und damit mittelbar der Gesellschafter der WVB GmbH – in der aov IT.Services GmbH erfolgt – unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung – durch den Aufsichtsrat der aov IT.Services GmbH. Dieser besteht aus 6 Mitgliedern, die aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der aov GbR entsandt werden.

Der Gesellschaftsvertrag der aov IT.Services GmbH ist als Anlage 3 zur Vorlage beigelegt. Eine Beteiligung am Stammkapital der aov IT.Services GmbH durch die WVB GmbH ist nicht erforderlich, da die WVB GmbH nur mittelbar über die aov GbR an der aov IT.Services GmbH beteiligt sein wird.

Eine Beschlussfassung des Rates ist nach § 108 Absatz 6 Buchstabe a GO NRW erforderlich, bevor die WVB GmbH abschließend Handlungen zur mittelbaren Eingehung der Beteiligung an der aov IT.Services GmbH über die aov GbR durchführt. Ebenfalls vor der abschließenden Abstimmung in den Gremien der WVB GmbH ist ein Anzeigeverfahren nach § 115 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe b GO NRW durchzuführen. Dieses Verfahren wird gebündelt mit dem Anzeigeverfahren zur aov GbR durchgeführt.

Die Angelegenheit ist im Vorfeld mit der für diesen Teilbereich zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Detmold, abgestimmt worden. Es wird daher mit einem zeitnahen Abschluss des Anzeigeverfahrens gerechnet.

III. Chancen- und Risiken

Wie bei jedem Engagement im wirtschaftlichen Umfeld gilt es, Chancen und Risiken gegeneinander abzuwägen. Eine Garantie für wirtschaftlichen Erfolg in einem volatilen Marktumfeld gibt es nicht.

Einerseits besteht die Chance für die WVB GmbH über günstige Einkaufskonditionen, die über die mittelbare Gesellschafterrolle bei der aov IT.Services GmbH im Verbund mit anderen Gesellschaftern der aov GbR maßgeblich mitbestimmt werden können, zu profitieren. Zudem besteht die Möglichkeit, an Gewinnausschüttungen der aov IT.Services GmbH zu partizipieren.

Demgegenüber besteht das Risiko, insbesondere im Falle einer Insolvenz der aov IT.Services GmbH über die Gesellschafterrolle bei der aov GbR unmittelbar, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für etwaige Verpflichtungen der aov GbR in Haftung genommen zu werden. Die Auswirkungen bei Eintritt dieses Risikos werden jedoch aufgrund der gewählten Konstruktion und der „Haftungsbarriere“ der in der Rechtsform der GmbH verfassten aov IT.Services GmbH als beherrschbar eingeschätzt. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die aov IT.Services GmbH aufgrund ihres Gesellschaftszwecks insbesondere für ihre und die Gesellschafter der aov GbR tätig wird. Die wechselseitig engen Verflechtungen werden als risikominimierend eingeschätzt. Des Weiteren erscheint aufgrund der über 20 weiteren Beteiligten an der aov GbR und deren Struktur eine alleinige Inanspruchnahme der WVB GmbH unwahrscheinlich.

IV. Bündelung der Anzeigeverfahren

Die Stadt Beckum hat sich bereit erklärt, die Federführung in den notwendig werdenden Anzeigeverfahren zu übernehmen. In diesem Zusammenhang sind inhaltsgleiche Entscheidungen von allen Gesellschaftern der WVB GmbH – beziehungsweise den als Gesellschafter der WVB GmbH agierenden Kommunen – herbeizuführen.

Im Einzelnen bedarf es der Beschlussfassung durch den Kreis Warendorf, die Stadt Beckum, die Stadt Oelde für die WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH, die Stadt Ennigerloh, die Gemeinde Wadersloh, die Gemeinde Lippetal, die Gemeinde Langenberg, die Gemeinde Beelen, die Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Flora Westfalica GmbH, die Stadt Ahlen für die Stadtwerke Ahlen GmbH und die Gemeinde Bad Sassendorf.

Anlage(n):

- 1 Zielstruktur
- 2 Gesellschaftsvertrag aov GbR
- 3 Gesellschaftsvertrag aov IT.Services GmbH